

Ausführungsbestimmung zu § 8 Berufsbildungsgesetz und § 9 der Prüfungsordnung

Verkürzung der Ausbildungszeit und vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung:

Auf Grund des Beschlusses des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken vom 31.05.2017, bestätigt vom Berufsbildungsausschuss der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken am 18.03.2015 gelten ab sofort folgende Regelungen für die Verkürzung der Ausbildungszeit und vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung:

1. Eine Abkürzung der Ausbildungszeit soll entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27.06.2008 möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

Eine Abkürzung kann erfolgen:

- a) bei Nachweis der allgemeinen Hochschulreife/Fachhochschulreife: bis 12 Monate
- b) bei abgeschlossener Berufsausbildung (nach Fachrichtung): bis 12 Monate
- c) bei Nachweis der Fachoberschulreife (oder gleichwertigem Abschluss): bis 6 Monate

2. Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag bis **31.10.** eines Jahres abgeschlossen worden ist, werden im dritten Ausbildungsjahr zur Sommerprüfung zugelassen. (Dies kann bedeuten, dass die mündliche Prüfung länger als 2 Monate vom Ausbildungsende entfernt ist.)

3. Auszubildende, deren Ausbildungsverträge nach dem **01.11.** eines Jahres abgeschlossen worden sind, müssen

- a) sich um eine Verkürzung gemäß Ziffer 1. bemühen oder
- b) gemeinsam mit dem Ausbilder die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung beantragen, wobei der Notendurchschnitt mindestens 3,00 betragen muss.

4. Absolvierte Praktika, die der Ausbildung vorgeschaltet wurden, werden angerechnet, wenn während des Praktikums die Berufsschule besucht wurde.